

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

BUERSCHER HOCKEY-CLUB

VERFASST VON: ANA KOLLMANN, JENNY LAMPATZ

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	2
2. Einleitung	2
3. Hintergrundinformationen	3
a. Sexualisierte Gewalt.....	3
4. Präventionen	5
a. Informationen.....	5
b. Schulungen	6
c. Präventionsbeauftragte	6
d. Trainer	6
i. Selbstverpflichtung	6
ii. Verhaltensregeln zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung	7
iii. Führungszeugnisse.....	8
5. Interventionen	9
a. Grundsätzliche Regeln bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	9
b. Meldekette	10
c. Rehabilitation nach falscher Verdächtigung	11
d. Beratungsstellen	11
Quellen	13
Anhang	14
Anhang 1: Erklärung Trainer und Funktionäre	14
Anhang 2: Beantragung eines gebührenfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	15

Präambel

In diesem Konzept werden Personenbezeichnungen in ihrer geschlechtsneutralen, grammatikalischen Grundform verwendet. Diese sind grundsätzlich als inklusiv für alle Menschen zu verstehen und implizieren keine Bevorzugung oder Benachteiligung eines bestimmten Geschlechts.

1. Leitbild

„Der Buersche Hockey-Club verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

2. Einleitung

Seit 1951 bietet der Buersche Hockey-Club (nachfolgend auch BHC genannt) Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Sportlern, sowie Freunden des Hockeysports eine Gemeinschaft, in der Fairness, Teamgeist und Spaß an vorderster Stelle stehen. So werden nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden durch die Vereinskultur gestärkt (Buerscher Hockey-Club, 2024). Die Arbeit von Sportvereinen, so auch des BHC, wird unter anderem von dem Gedanken bestimmt, zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sei sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Natur.

Um diesen Schutz auch in Vereinen besser gewährleisten zu können und eine rechtliche Grundlage zu schaffen, hat das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteuren/-innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht (Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport, Landessportbund NRW, 2024).

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.

Das hier vorliegende Kinderschutzkonzept des BHC richtet sich an Trainer, Funktionäre sowie Mitglieder des Vereins und ihre Eltern. Es behandelt insbesondere Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Als übergeordnetes Ziel sieht der BHC so die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur im Verein. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt kann nur erhöht werden, wenn das Tabu, darüber zu sprechen, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln.

3. Hintergrundinformationen

a. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt wird „jede sexuelle Handlung [verstanden], die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“ (Deegener, 2010, S. 22).

Inhaltlich werden dabei in Anlehnung an Enders & Kossartz (2012) folgende fachliche Differenzierungen vorgenommen:

A. Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen anderer Personen, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden überschreiten. Sie entstehen spontan und haben nicht das Ziel Grenzen zu verletzen. Daher resultieren Grenzverletzungen in der Regel aus mangelndem Bewusstsein einer Person in der jeweiligen Situation. Jeder Mensch hat das Recht zu bestimmen, wie viel Nähe er zwischen sich und anderen zulassen möchte.

Die Faktoren für eine Grenzverletzung sind nicht immer objektiv zu fassen, sie hängen mit dem subjektiven Erleben jedes Einzelnen zusammen. Wichtig sind die Reflexion, Bewusst-Machung und ggf. Aufarbeitung/Thematisierung mit den beteiligten Personen, deren Grenzen verletzt wurden.

B. Sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und Häufigkeit. Sie beschreiben vor allem nicht-zufällige körperliche Berührungen an intimen Körperstellen wie der (weiblichen) Brust, an Po oder Vulva/Penis oder die Bloßstellung intimer Körperstellen. Die Berührungen sind Teil des Verhaltensmusters von übergriffigen Personen. Sexualisierte Übergriffe können bereits Straftatbestände sein.

C. Sexualisierte Gewalt wird durch Erwachsene gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt. Dazu zählen zum Beispiel (vaginale, anale, orale) Penetration, Masturbationshandlungen vor oder an Kindern und Jugendlichen sowie die Konfrontation mit pornografischen Inhalten. Die Täter gehen bei der Ausübung ihrer Gewalthandlungen systematisch vor. Insbesondere die hier aufgeführten Gewalthandlungen sind in Deutschland strafbar und werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (PsG.nrw, 2024).

Die Übergänge zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalthandlungen sind fließend und in der Praxis nicht immer klar voneinander zu trennen. Auch nutzen Täter zum Beispiel bewusst (vermeintlich zufällige) Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, um ihre sexualisierten Gewalthandlungen vorzubereiten.

Alle aufgeführten Formen können für Betroffene körperliche und psychische Folgen nach sich ziehen. Insbesondere massive Übergriffe und sexualisierte Gewalthandlungen sind ein Risiko für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Für die Prävention ist es daher wichtig alle Formen zu berücksichtigen, Kinder und Jugendliche, welche diese erleben, ernst zu nehmen und bereits bei vermeintlich „geringfügigen Grenzverletzungen“ zu intervenieren.

Sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen, das einer klaren Sprache bedarf, um es greif- und damit bearbeitbar zu machen. Dies beginnt mit dem Begriff selbst, der sich aus der Fachwelt heraus als Alternative zum strafrechtlich derzeit noch gebräuchlichen Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ entwickelt hat. Im Unterschied zum Missbrauchsbegriff markiert „sexualisierte Gewalt“ den Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen, die nicht wie Objekte sexuell miss- und damit indirekt auch legitim gebraucht werden können. Diese Perspektive entzieht Tätern eine Rechtfertigungsstrategie für ihre Taten und weist deutlich deren Verantwortung als Gewaltausübende aus. Im Gegensatz zum Begriff „sexueller Missbrauch“ beschreibt der

Terminus „sexualisierte Gewalt“ den Machtmissbrauch, der im Fokus steht, und distanziert sich dadurch von der gesellschaftlich immer noch weit verbreiteten Annahme, es handele sich meist darum, dass (männliche) Erwachsene ihre Libido nicht kontrollieren könnten (PsG.nrw, 2024).

Sexualisierte Gewalt ist auch in Sportvereinen allgegenwärtig und sollte flächendeckend thematisiert und enttabuisiert werden. Dies zeigen die Ergebnisse des ersten bundesweiten Breitensport-Forschungsprojekts „SicherImSport“, das vom Landessportbund NRW und unter Beteiligung von neun weiteren Landessportbünden gefördert wurde. Gewalterfahrungen im organisierten Sport sind demnach keine Einzelfälle.



Abbildung 1 - Prozentangaben: Teilnehmende haben mindestens einmal die genannte Erfahrung gemacht (Landessportbund Nordrhein-Westfalen, 2024)

Aktuellen Studien zufolge sind Täter zu ca. 75-90 % männlich und zu 10-25% weiblich. Dabei werden Taten in erster Linie von Menschen begangen, die keine bzw. keine ausschließliche sexuelle Präferenz für kindliche oder jugendliche Körperschemata haben. Studienergebnissen zufolge kommen über 90% aus dem nahen sozialen Umfeld oder aus der Familie der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ebenso können Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zu Tatorten werden.

Aus Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist bekannt, dass Täter nicht aus dem Affekt handeln, sondern ihre Gewalthandlungen strategisch geplant und vorbereitet sind.

Sie gehen also nicht willkürlich vor, sondern setzen vor allem auf Manipulation des Umfeldes. Je nach Tatkontext vernebeln sie die Wahrnehmung der Erwachsenen (z.B. von Familienmitgliedern oder Fachkräften), hebeln Regelungen aus und schaffen insgesamt einen Raum, in dem sexualisierte Gewalt unentdeckt möglich wird.

Bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen verschieben sie schrittweise die psychischen und körperlichen Grenzen und bringen sie in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis. Neben sexualisierten Gewalthandlungen üben die Täter vor allem auch psychische Gewalt aus, um die Betroffenen unter Druck zu setzen oder ihnen Angst zu machen. So wollen sie letztlich verhindern, dass sich die Betroffenen Unterstützern anvertrauen.

Zwar zeigt sich in der Praxis, dass dieses Vorgehen durch Täter wirksam ist. Jedoch liefert es ebenfalls Anknüpfungspunkte für die Präventionsarbeit, um Täter abzuschrecken und Betroffene zu unterstützen (PsG.nrw, 2024).

Analog zu dem weithin vorherrschenden Mythos, dass ausschließlich Männer sexualisierte Gewalt ausüben, erweist sich auch die Vorstellung als unzutreffend, dass primär Mädchen von dieser Gewaltform betroffen sind. Vielmehr stellt sich das Geschlechterverhältnis der Betroffenen ausgeglichener dar als das der Täter. Betroffen sind zudem Jungen und Mädchen jeden Alters und Aussehens und jeder sozialen Schicht. Denn wen die Täter auswählen, hängt nicht zuletzt maßgeblich von den individuellen Präferenzen und Gelegenheitsstrukturen ab.

Sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen, das prinzipiell alle Menschen betreffen kann. Aber nicht alle Menschen sind gleich gefährdet. Besonders vulnerable Gruppen sind etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, queere Kinder und Jugendliche sowie junge Geflüchtete. Der Grund dafür ist, dass diese z.B. einer erhöhten Abhängigkeit unterliegen und auf Unterstützung anderer angewiesen sind. Das Risiko, betroffen zu sein, ist außerdem erhöht bei Schwierigkeiten, eigene Bedürfnisse und Gefühle angemessen auszudrücken. Auch werden diese Gruppen häufiger ausgegrenzt und diskriminiert und sind damit empfänglicher für die Manipulationsstrategien von Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben möchten. Sie sind somit aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände oder ihrer Identität vermehrt betroffen/gefährdet und haben oft weniger Zugang zu Schutzmechanismen. Es ist wichtig, das Bewusstsein für diesen Umstand zu schärfen und dies bei der Entwicklung von Schutzprozessen und der Gestaltung von Prävention zu berücksichtigen.

Betroffene Kinder und Jugendlichen erleben die sexualisierten Gewaltdynamiken als etwas Traumatisches und dies geht mit unterschiedlichen psychischen und körperlichen Symptomen der Belastung einher. Allerdings gibt es keine spezifischen Symptome und Anzeichen für sexualisierte Gewalt, und Unterstützer (z.B. Familienmitglieder, Freunde oder Fachkräfte) erkennen Betroffene in ihrem Umfeld nicht immer auf Anhieb. Wenn Menschen einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt in ihrem beruflichen oder privaten Umfeld haben, empfiehlt es sich eine spezialisierte Fachberatungsstelle zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen (PsG.nrw, 2024).

4. Präventionen

a. Informationen

Das hier vorliegende Schutzkonzept wird allen Mitgliedern des Buerschen Hockey-Clubs wie folgt zugänglich sein:

- Bei Neuverträgen wird das Schutzkonzept dem Neumitglied bzw. den Erziehungsberechtigten mit dem Vertrag ausgehändigt.
- Das Schutzkonzept ist auf der Homepage des Vereins (www.buerscher-hc.de) veröffentlicht.
- In der WhatsApp-Community des BHC wird in den „Ankündigungen“ ein Link zur Homepage eingestellt.

Auf der Homepage des BHC werden weiterführende Informationsmaterialien zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung gestellt.

An der Infowand am Hockeyplatz an der Breddestraße wird ein Aushang veröffentlicht, auf dem für alle Vereinsmitglieder ersichtlich die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten und weiterer Anlaufstellen einzusehen sind.

b. Schulungen

Der BHC bietet jedes Jahr eine Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt an. Es finden dabei im jährlichen Wechsel Schulungen für Funktionäre und interessierte Vereinsangehörige und altersgerechte Präventionsprogrammen für Kinder und Jugendliche statt. Jeder Funktionär muss spätestens alle fünf Jahre gegenüber den Präventionsbeauftragten nachweisen, dass er an einer solchen Schulung (vereinsintern oder -extern) teilgenommen hat oder äquivalent informiert wurde.

c. Präventionsbeauftragte

Der BHC benennt mindestens einen Präventionsbeauftragten. Dieser wird auf der Homepage mit seinen Kontaktdaten aufgeführt.

Aufgaben des Präventionsbeauftragten sind:

- Innerhalb der ersten 6 Monate seiner Tätigkeit an der Schulung „Qualifizierung von Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport (15 LE)“ oder einer gleichwertigen Veranstaltung teilzunehmen
- In seiner aktiven Teilnahme am Vereinsleben bei Konflikten, Fragen und Anregungen ansprechbar zu sein und Unterstützung anzubieten
- Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt gemeinsam mit den anderen Beteiligten einen Vorgehensplan zu weiteren Schritten und Maßnahmen zu erstellen
- Das Einsehen der erweiterten Führungszeugnisse aller Trainer und Funktionäre und die Dokumentation dessen
- Das Einsehen der Schulungsnachweise aller Trainer und Funktionäre der unter Punkt 3b genannten Schulungen und die Dokumentation dessen
- Das Organisieren der jährlich stattfindenden vereinsinternen Präventionsschulungen
- Das Durchführen eines Rehabilitationsverfahrens (siehe Punkt 5c)
- Den Erarbeitungsprozess des Schutzkonzeptes fortlaufend zu begleiten
- Jederzeit die eigenen Grenzen im Blick zu haben und im Zweifelsfall selbst Unterstützung in Anspruch zu nehmen

d. Trainer

Im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt im BHC verpflichten sich alle Trainer, die folgenden allgemeinen Punkte zu verinnerlichen und einzuhalten und sie in Form konkreter Verhaltensregeln umzusetzen.

i. Selbstverpflichtung

1) Ich verhalte mich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gegenüber respektvoll und wertschätzend. Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung.

2) Ich nehme die Grenzen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahr und respektiere sie. Ich setze und kommuniziere meine eigenen Grenzen. Grenzüberschreitungen werden von mir nicht toleriert.

3) Als Trainer oder Funktionär habe ich eine besondere Rolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen bezüglich Vertrauen, Macht und Vorbildfunktion. Damit gehe ich verantwortungsvoll und selbstkritisch um.

4) Beim Verstoß gegen einen der oben genannten Punkte handle ich. Ich hole mir Unterstützung bei dem Präventionsbeauftragten oder beim Vorstand des Vereins. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

ii. Verhaltensregeln zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung

Körperkontakt

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training/Spiel oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen gewollt und gestattet sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Verletzung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung.

Duschen/Umkleiden

Trainer duschen und kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Duschens/Umkleidens betritt der Trainer die Duschen/Umkleiden nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Gang zur Toilette

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von der Begleitperson des Kindes unterstützt; ist diese nicht anwesend, wird mit dieser im Vorfeld abgesprochen, wie geholfen werden darf.

Training

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. wenn ein Trainer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Bildaufnahmen

Wenn durch einen Trainer Bildaufnahmen während eines Trainings gemacht werden, spricht dieser dies vorher mit allen Beteiligten ab und holt sich das Einverständnis jedes Einzelnen dazu ein. Außerdem muss der Zweck und Nutzen der Aufnahme vorher transparent erläutert werden und anhand der Aufnahme erkennbar sein. Jeder Beteiligte hat das Recht, die Aufnahme im Anschluss einzusehen.

Bildaufnahmen dürfen grundsätzlich nicht gemacht werden, wenn ein Kind oder Jugendlicher nicht vollständig bekleidet ist. Sollte dies versehentlich geschehen, ist die Aufnahme unmittelbar zu löschen.

Fahrten

Falls die Mitnahme eines Kindes im PKW eines Trainers erforderlich ist (z. B. Fahrt zu Spieltagen), wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ eingehalten. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Eltern des betreffenden Kindes der Mitnahme zustimmen.

Geschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem

weiteren Trainer abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Transparenz der Regelungen

Wird von einer der Verhaltensregeln aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Präventionsbeauftragten des BHC abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

Ist eine vorherige Absprache nicht möglich, so ist dies in jedem Fall mit dem Präventionsbeauftragten des BHC nachzubesprechen.

iii. Führungszeugnisse

Alle Trainer und Funktionäre, die mindestens 18 Jahre alt sind, müssen dem Präventionsbeauftragten des BHC bei Antritt ihres Amtes und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der zuständigen Meldebehörde und wird postalisch an die private Adresse des Antragstellers gesandt. Der BHC legt ein Bestätigungsschreiben bei (siehe Anhang 2), dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch dem Antragssteller keine Kosten entstehen.

Der Präventionsbeauftragte führt eine Liste, in der alle Vorlagen der Führungszeugnisse mit Datum der Sichtung und Unterschrift aufgeführt sind. Zusätzlich unterschreibt der Präventionsbeauftragte die Sichtung der Führungszeugnisse in der „Erklärung Trainer und Funktionäre“ (siehe Anhang 1). Die Führungszeugnisse dürfen nicht kopiert oder archiviert werden.

5. Interventionen

Sollte im Rahmen des Vereins ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt bestehen oder offenkundig werden, so müssen folgende Regeln grundsätzlich beachtet und umgesetzt werden:

a. Grundsätzliche Regeln bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

i. Ruhe bewahren

Auch wenn uns dies nicht leichtfällt, ist es wichtig besonnen und gut vorbereitet zu handeln.

ii. Zuhören, Glauben schenken

Das Kind bzw. der Jugendliche fühlt sich besonders sicher, wenn wir ihm aufmerksam zuhören, Interesse zeigen und seinen Worten unvoreingenommen Glauben schenken. Wir sollten suggestive Äußerungen vermeiden und bspw. offen fragen, wie es dem Kind/Jugendlichen geht und was ihn beschäftigt. Das Kind/den Jugendlichen zu drängen, über Gefühle zu sprechen, sollten wir dabei stets vermeiden.

iii. Transparent sein, keine Versprechungen machen

Es ist wichtig, dass wir dem Kind/Jugendlichen die Zusage geben, dass alle weiteren Schritte mit ihm besprochen werden bzw. er darüber informiert wird.

iv. Eigene Gefühlslage prüfen

Während der gesamten Zeit sollten wir immer wieder kritisch unsere eigene Gefühlslage und unsere Grenzen überprüfen und uns bei Bedarf Unterstützung holen.

v. Unverzögliche Information an die Ansprechpartner

Damit zeitnah weitere Schritte erfolgen und ein gemeinsamer Vorgehensplan erstellt werden kann, sollte, wie in der Meldekette beschrieben, unverzüglich Kontakt mit der entsprechenden Ansprechperson aufgenommen werden (siehe Punkt 5b).

vi. Keine überstürzten und eigeninitiativen Handlungen

Wir sollten in keinem Fall im Alleingang, mit den mutmaßlichen Tätern oder sonstigen Personen (bspw. mit den Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen) das Gespräch suchen.

vii. Keine Anzeigepflicht bei der Polizei

Eine Anzeige bei der Polizei sollte nicht überstürzt werden, da immer der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen im Vordergrund steht und nicht die Verfolgung/Bestrafung der Täterperson.

b. Meldekette

Sollte ein Verdacht auf irgendeine Art der sexualisierten Gewalt in Zusammenhang oder im Kontext des Vereins bestehen, ist folgende Meldekette einzuhalten. Ein abweichendes eigenmächtiges, überstürztes und unüberlegtes Vorgehen ist in jedem Fall zu vermeiden.

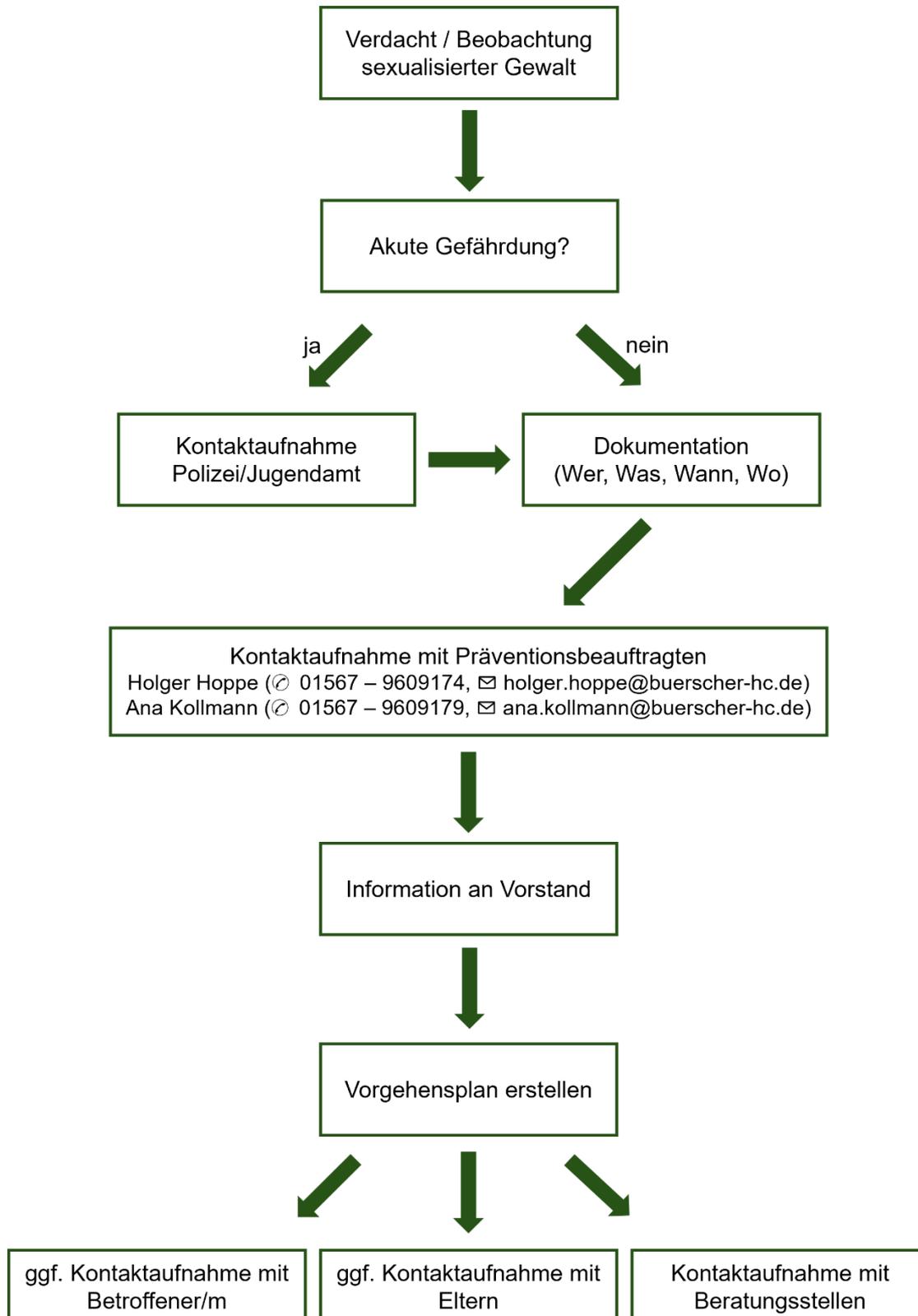


Abbildung 2 - Meldekette Buerscher Hockey-Club

c. **Rehabilitation nach falscher Verdächtigung**

Ebenso wichtig wie das Ernstnehmen eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt ist es, einen unbegründeten Verdacht aufzuarbeiten. Eine falsche Verdächtigung kann für die betroffene Person und die Zusammenarbeit im Verein schwerwiegende Auswirkungen haben. Es muss deshalb zu einem Rehabilitationsverfahren kommen, sofern sich ein Verdacht zweifelsfrei als unbegründet herausstellt. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Vereins und wenn möglich und gewünscht der Wiedereingliederung der betroffenen Person ins Vereinsleben.

Die Durchführung des Rehabilitationsverfahrens ist explizite, gemeinsame Aufgabe des Vorstandes und des Präventionsbeauftragten des Vereins. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sind in jedem Einzelfall unterschiedlich und müssen individuell abgestimmt und umfassend dokumentiert werden. Die gesamte Dokumentation des vorangegangenen Verdachts wird unverzüglich vernichtet. Es sollte immer das Angebot eines gemeinsamen Gesprächs mit allen betreffenden Personen geben. Die Definition des Kreises dieser Personen wird im Einzelfall geklärt.

Im Anschluss an ein Rehabilitationsverfahren sollte das vorliegende Schutzkonzept kritisch geprüft und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse gegebenenfalls angepasst werden, um zukünftige falsche Verdächtigungen noch besser verhindern zu können.

d. **Beratungsstellen**

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Kirchstraße 51

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 1 58 06 10

E-Mail: fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de

Ansprechpartnerinnen: Katrin Gieß, Olivera Kuhl

Ärztliche Kinderschutzambulanz

Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen

Adenauerallee 30

45894 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 369 - 7832

Anmeldung zur Sprechstunde: 02 09 / 369 – 333

24-Stunden-Notfalldienst: 02 09 / 369 – 333

Polizeibehörde Gelsenkirchen

Opferschutzbeauftragter Thomas Bartella

Rathausplatz 4

45894 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 365 – 8411

E-Mail: thomas.bartella@polizei.nrw.de

Opferschutzportal NRW

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Homepage: www.opferschutzportal.nrw

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel.: 08 00 / 2 25 55 30 (Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr; Di, Do 15-20 Uhr)

Homepage: www.anrufen-hilft.de

Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche

Tel.: 116 111 (Mo-Sa 14-20 Uhr)

Nummer gegen Kummer für Eltern

Tel.: 08 00 / 111 0 550 (Mo-Fr 9-17, Di und Do bis 19 Uhr)

Quellen

Ärztliche Kinderschutzambulanz, Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen. (24. Oktober 2024).

Von

https://www.kjkge.de/Inhalt/Kliniken_Zentren_Bereiche/Funktionsbereiche/Aerztliche_Kinderschutzambulanz/index.php abgerufen

Buerscher Hockey-Club. (24. Oktober 2024). Von <https://www.buerscher-hc.de/> abgerufen

Deegener, G. (2010). *Kindesmissbrauch. Erkennen - helfen - vorbeugen. 5. komplett überarbeitete Auflage.* Weinheim & Basel.

Elterntelefon, Chancen.nrw. (24. Oktober 2024). Von

<https://www.mkjfgfi.nrw/elterntelefon#:~:text=Das%20Elterntelefon%20der%20Nummer%20gegen,111%200%20550%20zu%20erreichen.> abgerufen

Enders, U., & Kossartz, Y. (2012). Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In U. Enders, *Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. 1. Auflage* (S. 30-53). Köln.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Caritas Gelsenkirchen. (24.

Oktober 2024). Von <https://www.caritas-gelsenkirchen.de/wir-helfen/kinderjugendundfamilie/beratungkinderjugendundfamilie/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen> abgerufen

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch. (24. Oktober 2024). Von <http://www.hilfe-portal-missbrauch.de> abgerufen

Kinder- und Jugendtelefon, Chancen.nrw. (24. Oktober 2024). Von

<https://www.mkjfgfi.nrw/kinder-und-jugendtelefon> abgerufen

Landessportbund Nordrhein-Westfalen. (24. Oktober 2024). Von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/zahlen-daten-fakten> abgerufen

Opferschutzportal NRW. (24. Oktober 2024). Von <http://www.opferschutzportal.nrw> abgerufen

Polizeilicher Opferschutz und Opferhilfe, Polizeibehörde Gelsenkirchen. (24. Oktober 2024). Von

<https://gelsenkirchen.polizei.nrw/artikel/polizeilicher-opferschutz-und-opferhilfe> abgerufen

PsG.nrw. (24. Oktober 2024). Von <https://psg.nrw/themen/#anker> abgerufen

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport, Landessportbund NRW. (24. Oktober

2024). Von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/landeskinderschutzgesetz> abgerufen

Anhang

Anhang 1: Erklärung Trainer und Funktionäre

Ich, _____, habe das „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ des Buerscher Hockey-Clubs gelesen und verstanden. Ich wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung diesbezüglich geschult oder habe meine Teilnahme an einer vereinsexternen Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt nachgewiesen. Sollte dies noch nicht geschehen sein, werde ich an der nächsten Veranstaltung teilnehmen bzw. zeitnah einen Nachweis vorlegen.

Ich verpflichte mich, die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensregeln einzuhalten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift Trainer / Funktionär

Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt/gesehen am:

Ort, Datum

Unterschrift Präventionsbeauftragte

Teilnahme Informationsveranstaltung Schutzkonzept oder externe Präventionsschulung am:

Ort, Datum

Unterschrift Präventionsbeauftragte

Anhang 2: Beantragung eines gebührenfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Hiermit fordern wir _____
(Vorname, Nachname)

für die Tätigkeit als _____

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs. 1 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Unser Verein Buerscher Hockey-Club ist als gemeinnützig anerkannt. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen des §11 SGB VIII. Damit erbringt dieser Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß §72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsstellenden Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein handelt (vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO [Stand: 6. Juni 2012]“, Bundesamt für Justiz).

(Ort, Datum)

(Vereinsstempel, Unterschrift)